

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Wassergesetze;**

Einleiten vom gesammelten Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Kraner“ in den Obermettenwaldbach durch den Markt Metten, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Andreas Moser, Krankenhausstr. 22, 94526 Metten

### **Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Erlaubnisbescheids**

Mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 06.07.2023, Az.: 41-6481.01 Ki, wurde dem Markt Metten die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung des Obermettenwaldbachs durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Kraner“ für die Zeit ab 01.01.2024 erteilt.

Der Bescheid vom 06.07.2023 enthält folgende

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Eine Ausfertigung des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung und die dazugehörigen Planunterlagen liegen gemäß Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 1 Satz 2, Art. 69 Abs. 2 Satz 4 und Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der Zeit vom **17.07.2023 bis 31.07.2023**

- im Markt Metten, Krankenhausstr. 22, 94526 Metten
- im Landratsamt Deggendorf, Zi. Nr. 213, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf

zur Einsichtnahme aus und können während der Dienststunden in den Amtsräumen des Marktes Metten und des Landratsamtes Deggendorf eingesehen werden. Es wird gebeten vor Einsichtnahme einen Termin beim Markt Metten (Tel. Nr.: 0991/99805-0) bzw. beim Landratsamt Deggendorf (Tel. Nr.: 0991/3100-406) zu vereinbaren.

Des Weiteren können die oben aufgeführten Unterlagen gemäß Art. 27 a BayVwVfG auch vollumfänglich auf den Internetseiten des Marktes Metten ([www.markt-metten.de](http://www.markt-metten.de)) und des Landkreises Deggendorf ([www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen](http://www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen)) aufgerufen werden.

Hinweis:

Maßgeblich ist gemäß Art. 27a Abs. 1 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt (Art. 74 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 69 Abs. 2 Satz 1 HS 1 und Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG). Weitere Zustellungen waren nicht erforderlich, da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.

**Es wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt gilt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).**

Metten, den 14.07.2023  
Markt Metten



Herbert Stadler  
Stellvertretender Bürgermeister